

Hausordnung der Praxis-HAK Völkermarkt

Der **Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)** der BHAK/BHAS Völkermarkt (Vertreter von Schülerinnen und Schülern, Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrern) hat im Rahmen seiner Mitbestimmungsrechte auf Grund des § 44 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 (WV) i.d.g.F., folgende Hausordnung beschlossen:

Für einen angenehmen schulischen Alltag und den positiven Umgang miteinander gelten folgende **Wertvorstellungen**:

- Achtung und Respekt vor den Lehrerinnen und Lehrern und Mitschülerinnen und Mitschülern durch Höflichkeit (Grüßen), Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft
- Freude an der Arbeit finden und sinnvolle Ziele setzen
- Wissenserwerb und Bildung hoch schätzen und als Chance zur Weiterbildung der Persönlichkeit sehen
- Respekt vor und sorgsamer Umgang mit eigenem und fremdem Eigentum
- Vorgehensweise in Konfliktsituationen: Konflikte konstruktiv austragen, Fähigkeit zum Dialog, Meinungen anderer respektieren; zunächst wird immer die/der Betroffene angesprochen, sollte dann noch Unterstützung notwendig sein, wendet man sich an die Schülermediation, die Schülervertretung, die Schulsozialarbeiterinnen, an den Jugendcoach, einen Klassenlehrer, den Jahrgangsvorstand und erst dann an die Schulleitung.
- Gezieltes Vorgehen gegen Mobbing
- Selbstverantwortliches Handeln

Die Einhaltung dieser gemeinsam ausgehandelten Vereinbarungen wird von allen Beteiligten unterstützt.

1. Schulinformationen

Alle Schulinformationen werden auf folgenden Wegen an die Eltern übermittelt:

- a) elektronisch per E-Mail (Sind Informationen vom Gesetz her „nachweislich“ zur Kenntnis zu nehmen, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten ersucht, die gekennzeichneten Abschnitte zu unterschreiben und ihrem Kind mitzugeben.)
- b) in schriftlicher Form oder
- c) durch Information in den Info-Bereichen der Schule (z.B. Homepage, Amtstafel)

2. Verlassen des Schulgebäudes

Schülerinnen und Schüler dürfen während des Vormittags- bzw. des Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort **nur mit vorgewiesenem Freistellungsansuchen bzw. nach telefonischer Mitteilung der Eltern** (außer bei Eigenberechtigung) und **nach ordnungsgemäßer Abmeldung beim JV/KV** verlassen (Mittagspause ausgenommen).

Arzttermine gelten nur in Ausnahmefällen, Fahrschulstunden niemals als Entschuldigungsgrund.

3. Rauchen, Alkohol, Genuss- und Suchtmittel

Das Rauchen, Trinken von Alkohol sowie die Einnahme von Drogen im Bereich der Schulliegschaft und bei Schulveranstaltungen sind strikt untersagt.

Schülerinnen und Schüler, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden in die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zu einem **Präventionsgespräch** vorgeladen. Sollten Eltern mit dieser Maßnahme nicht einverstanden sein, muss die Schulleitung die Angelegenheit zur Anzeige bringen.

4. Fluchttüren

Das Aus- und Eingehen durch die Fluchttüren ist – ausgenommen im Katastrophenfall oder bei Brandschutzübungen – verboten.

5. Mülltrennung

Die Mülltrennung hat nach den vorgegebenen Trennbehältern zu erfolgen. (Verpackungsverordnung 1993)

6. Religionsunterricht

Werden Religionsstunden durch einen anderen Gegenstand supliert, so ist die Teilnahme ausnahmslos für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend, auch für jene, die den Religionsunterricht nicht besuchen.

7. Das Mitbringen von Gegenständen,

die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, ist untersagt.

8. Handys, Smartphones, Tablets

sind während des gesamten Vormittagsunterrichts abzuschalten und befinden sich in den Schultaschen.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer entscheiden über die professionelle Nutzung von mobilen Endgeräten im Unterricht.

9. Beschmutzungen und Beschädigungen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet durch sie herbeigeführte Beschmutzungen oder Beschädigungen schulischer Einrichtungen (z.B. der Wände, Türen, Tische, Sessel u.a.) in zumutbarer Weise (z.B. durch selbsttätige Wiedergutmachung) zu beseitigen (SchUG § 43/2) bzw. zu ersetzen.

10. Brandschutzordnung, Turnsaalordnung

Die geltenden hauseigenen Bestimmungen sind von allen Schülerinnen und Schülern einzuhalten.

11. Fernbleiben von der Schule (SchUG § 45)

Eltern/Erziehungsberechtigte müssen die Abwesenheit ihres Kindes ohne Aufschub in der Schule melden. **Spätestens drei Tage** (SchPflG § 9/5) nach der Rückkehr in die Schule ist die schriftliche Rechtfertigung für das Fernbleiben dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin abzugeben, ansonsten gelten die gefehlten Stunden als unentschuldigt.

Die Schülerinnen und Schüler haben die **Pflicht, den versäumten Lehrstoff unverzüglich selbständig nachzuholen**.

Das Fernbleiben vom Unterricht zum Zwecke eines privaten Urlaubs ist unzulässig.

12. Schildkappen, Kleidung

Das Tragen von Schildkappen, Mützen und ähnlichen Kopfbedeckungen ist in unserer Schule nicht erwünscht. Jogging- bzw. Sporthosen sind für den Besuch einer höheren kaufmännischen Schule nicht die passende Kleiderwahl.

13. Informationstechnologie

Allgemeines:

Die Saalordnung in den Computerräumen ist unbedingt einzuhalten. Alle Schülerinnen und Schüler sind für ihre persönlichen Zugangsdaten verantwortlich. Fahrlässige und/oder mutwillige Änderungen an den Systemeinstellungen und der Hardware sind untersagt und werden entsprechend geahndet.

Verantwortungsvolle Internetnutzung:

Der Aufruf von Seiten mit radikalem/brutalem/pornografischem Inhalt ist strengstens verboten. Einschlägige, gewaltverherrlichende Spiele sowie deren Download sind nicht gestattet.

14. Ordnung in den Klassen

Verlassen alle Schülerinnen und Schüler den Klassenraum, sind **die Fenster zu schließen, das Licht auszuschalten** und **die Tür abzusperrern** (Lehrerin/Lehrer). Nach der letzten Unterrichtsstunde im Klassenraum ist **die Tafel zu löschen** (Klassenordnerin/Klassenordner) und die Sessel sind auf die Tische zu stellen. Die Klasse ist **aufgeräumt** zu verlassen.

15. Aufgaben der Klassenordnerinnen und Klassenordner

- Tafel nach jeder Unterrichtsstunde löschen (Tafeldienst)
- Auffordern der Mitschüler, die Klasse sauber zu halten
- Die Mülltrennung (Papier, Restmüll, PET-Flaschen) kontrollieren

16. Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf dem Schulweg und in öffentlichen Verkehrsmitteln haben sich Schülerinnen und Schüler so zu verhalten, dass sie anderen Menschen ein positives Bild von sich und unserer Schule vermitteln.

Verstöße gegen die Hausordnung werden konsequent und der Situation angemessen geahndet, wobei **konstruktive Kommunikation und sinnvolle Wiedergutmachung im Vordergrund stehen**. Ein Bruch der Verhaltensregeln und Vereinbarungen führt laut VO über die Schulordnung § 8 und SchUG § 47 und § 49 zu folgenden Konsequenzen:

- a) Zurechtweisung
- b) Nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten
- c) Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten mit JV/KV bzw. Direktorin
- d) Verwarnung durch JV/KV bzw. Direktorin
- e) Versetzung in eine Parallelklasse
- f) Ausschluss von Schulveranstaltungen, wenn eine Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler befürchtet wird
- g) Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule
- h) Antrag auf Ausschluss und Behandlung durch die zuständige Behörde (Landesschulrat)

Die Hausordnung wurde am 8. September 2016 beschlossen und am 13. September 2016 kundgemacht.

Völkermarkt, 08.09.2016

Die Schulleiterin:



Mag. Michaela Graßler



Ich habe die Hausordnung zur Kenntnis genommen.

Name, Klasse: _____

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers